Reglement über den Fonds für eine aktive Bodenpolitik des Bezirks Schwende-Rüte (RFAB)

vom 1. Mai 2022

Die Bezirksgemeinde Schwende-Rüte, gestützt auf Art. 36 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 sowie Art. 49 des Baugesetzes vom 29. April 2012, beschliesst:

Art. 1

- ¹ Der "Fonds für eine aktive Bodenpolitik" des Bezirks Schwende-Rüte ist ein zweckgebundenes Vermögen zur Förderung einer aktiven Bodenpolitik.
- ² Der Fonds dient der Durchführung von Geschäften mit Grundstücken des Finanzvermögens.
- ³ Das im Fonds eingelegte Vermögen ist gemäss den Bestimmungen dieses Reglements zu verwenden und zu verwalten.

Art. 2

¹ In den Fonds eingelegt werden bei Bedarf Beiträge zu Lasten der Rechnung, Schenkungen, Vermächtnisse, Grundstückerträge, Verkaufserlöse von Grundstücken, welche mit Fondsvermögen erworben wurden, sowie Zinserträge des Fonds.

Äufnung

² Liegt das Fondsvermögen über dem gesamten Steuerertrag des jeweiligen Vorjahres, so dürfen keine weiteren Beiträge zu Lasten der Rechnung eingelegt werden.

Art. 3

¹ Das Fondsvermögen ist für eine aktive Bodenpolitik innerhalb des Bezirks zu ver- Verwendung wenden, um namentlich

- a) eine ausgewogene bauliche, wirtschaftliche und soziale Entwicklung im Bezirk zu fördern;
- b) Eigentum an für die Öffentlichkeit wichtigen Orten sicherzustellen;
- c) Grundstücke zu tragbaren Bedingungen an Dritte abgeben zu können.
- ² Der Bezirk kann dafür bebaute oder unbebaute Grundstücke erwerben, verkaufen, tauschen und Rechte an solchen einräumen.
- ³ Die notwendigen Aufwände wie Darlehen, Zinsen, Erschliessungs- und Sanierungskosten sind dem Fonds zu belasten.

Art. 4

Abgabe an Dritte

- ¹ Der Bezirk kann Grundstücke an Dritte abgeben. Die Abgabe kann durch Einräumung eines Baurechts oder durch Eigentumsübertragung erfolgen.
- ² Die Baurechtsnehmer oder Erwerber sind vertraglich zu verpflichten, das Grundstück innert einer bestimmten Frist zonenkonform zu überbauen und zu nutzen. Für den Fall der Nichteinhaltung der Verpflichtungen ist die Aufhebung des Baurechts oder ein ausschliessliches Rückkaufsrecht zu Gunsten des Bezirks zu vereinbaren.
- ³ Baurechtsnehmern ist in der Regel die Errichtung eines Unterbaurechts zu untersagen. Ebenso sind Entschädigungsregeln für den Heimfall zu treffen.
- ⁴ Die entsprechenden Vertragsbestimmungen gemäss Abs. 2 und 3 sind im Grundbuch einzutragen.

Art. 5

Befugnisse Bezirksrat

- ¹Der Bezirksrat entscheidet im Rahmen des vorgeschriebenen Verwendungszwecks vollumfänglich über die Verwendung des Fondsvermögens und Abgabe der gestützt auf dieses Reglement erworbenen Grundstücke.
- ² Der Bezirksrat ist ermächtigt, im Rahmen seiner Finanzkompetenz zur Erreichung des Verwendungszwecks Darlehen aufzunehmen.
- ³ Der Bezirksrat kann im Rahmen seiner Finanzkompetenz Beiträge zu Lasten der Rechnung in den Fonds einlegen.
- ⁴ Der Bezirksrat kann in ausserordentlichen Fällen Fondsvermögen in die Rechnung zurückführen.

Art. 6

Aufgaben Bezirksrat

- ¹ Der Bezirksrat trägt die Verantwortung für die Verwaltung des Fondsvermögens und legt die Mittel nach Möglichkeit werterhaltend oder wertsteigernd an.
- ² Der Bezirksrat erstattet der Bezirksgemeinde jährlich Bericht.

Art. 7

Rechnungsführung

- ¹ Der Fonds ist in der Bilanz des Bezirks separat auszuweisen.
- ² Über die gestützt auf dieses Reglement erworbenen Grundstücke ist ein separates Inventar zu führen.

Art. 8

Aufsicht

Die Rechnungsprüfungskommission des Bezirks übt im Rahmen der ordentlichen Jahresprüfung die Aufsicht über den Fonds aus und berichtet darüber.

Art. 9

Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Standeskommis- Inkrafttreten sion durch die Annahme der Bezirksgemeinde in Kraft.

Art. 10

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über den Fonds für eine aktive Bodenpolitik des Bezirks Rüte vom 7. Mai 2017 aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

Namens der Bezirksgemeinde Schwende-Rüte:

Appenzell, 1. Mai 2022

Der regierende Hauptmann

Der stillstehende Hauptmann

Yon der Standeskommission genehmigt:

ppenzell, 31, 05, 2022

Der regierende Landammann

Der Ratschreiber